

# Jugend- und Familienbildungswerk Klingberg e. V.

## Satzung

Gliederung:

§ 1 Name, Sitz und Zweck

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Organe

§ 4 Geschäftsjahr, Abschlußprüfung und Beiträge

§ 5 Auflösung

Alle Wörter, die eine Person bezeichnen, sind so zu lesen, daß sie die weibliche und die männliche Sprachform meinen.

### § 1

#### **Name, Sitz und Zweck**

(1) Der Verein führt den Namen „Jugend- und Familienbildungswerk Klingberg e. V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. 8723 eingetragen.

(2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Wohlfahrtszwecken und zwar

- der Jugendhilfe und insbesondere
  
- der Jugendbildung
  
- der Familienhilfe
  
- der Ausbildung von Mitarbeitern
  
- der Erwachsenenbildung im Sinne staatsbürgerlicher und berufsfördernder Kurse - der Planung und Realisierung einer freien Schule.

(3) Zu diesem Zweck betreibt der Verein aufgrund eines vereinbarten Pachtvertrages die „Jugend- und Bildungsstätte Klingberg des HILFSWERKS der Deutschen Unitarier e. V.“. Der Verein führt zur Durchführung der genannten Zwecke die erforderlichen Rechtsgeschäfte aus.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Mitgliedschaft

(1) Die volle Mitgliedschaft können erwerben:

- Einzelpersonen,
- als juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen: das „HILFSWERK der Deutschen Unitarier - Gesamtverband - e. V.“ sowie dessen selbständige Gruppen, die „Deutsche Unitarier Religionsgemeinschaft e. V.“ (Gesamtgemeinschaft) sowie ihre rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Landes -, Bezirks -, Kreis -, und Ortsgemeinden, der „Bund deutsch-unitarischer Jugend e. V.“, die „Unitarische Akademie e. V.“ sowie Vereinigungen, deren Zweck und Ziel denen des Dachverbandes freier Weltanschauungsgemeinschaften (DFW) e. V. entsprechen.

(2) Personen und Organisationen, die ohne Erwerb der vollen Mitgliedschaft den Verein unterstützen wollen, bilden den Förderkreis des Vereins. Sie bestimmen selbst die Höhe eines einmaligen oder regelmäßigen Beitrags.

(3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Falle der Ablehnung entscheidet die Hauptversammlung (HV).

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Übernommene Verpflichtungen erlöschen mit dem Austritt oder Ausschluß nicht.

Der Austritt kann nur durch Einschreibebrief unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf den Schluß des Kalenderjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken und dem Ansehen des Vereins gröblich zuwiderhandelt.

Beabsichtigt der Verein, ein Mitglied auszuschließen, so ist dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß wird durch den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erklärt und ist dem Mitglied unverzüglich durch Einschreibebrief mitzuteilen.

Nach dieser Mitteilung kann das Mitglied Amts- und Mitgliedschaftsrecht nicht mehr ausüben. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung einlegen, über die die nächste HV endgültig entscheiden muß.

Vorstandsmitglieder können nur durch eine HV ausgeschlossen werden.

(5) Ein Mitglied hat bei Austritt, Ausschluß oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Hauptversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht nach Maßgabe dieser Satzung auszuüben oder ausüben zu lassen.

Ein Mitglied, das verhindert ist, an einer HV teilzunehmen, kann sein Stimmrecht durch ein beliebiges anderes Mitglied ausüben lassen. Mit Nennen des eigenen Vor- und Zunamens und desjenigen des Beauftragten und beider Anschriften ist dem Beauftragten für jede Sitzung eine besonderer Vollmacht auszustellen. Diese ist in der Regel fünf Tage vor der HV dem Vorstand zur Prüfung vorzulegen. Kein Mitglied darf für mehr als fünf andere Mitglieder das Stimmrecht ausüben.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der HV nachzukommen.

### **§ 3 Organe**

(1) Die HV findet regelmäßig im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres statt. Sie wird vier Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte (TOPs) und des Jahresabschlusses einberufen.

(2) Eine außerordentliche HV ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder der Vorstand die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(3) Die HV genehmigt das Protokoll der letzten HV, nimmt den Jahresbericht und die Rechnungslegung des Vorstands entgegen und beschließt über dessen Entlastung. Sie setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest und beschließt über den Jahreshaushaltsplan. Sie wählt den Vorstand und die Abschlußprüfer.

(4) In der HV wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes muß geheim abgestimmt werden.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnissen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt, sie werden nur im Protokoll festgehalten.

Unabhängig von der Höhe des geleisteten Beitrags hat jedes Mitglied in der HV eine Stimme (Stimmübertragung siehe § 2). Das Stimmrecht ruht, wenn den Beitragsverpflichtungen bis zehn Tage vor der HV nicht nachgekommen wurde.

(5) Die HV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse der HV bedürfen der Mehrheit, eine Änderung der Satzung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Zur Gültigkeit eines HV-Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand in der Einberufung genannt wurde. Für einzelne Gegenstände der Beschlußfassung - ausgenommen Satzungsänderungen - kann die HV mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen auf das Erfordernis der Ankündigung in der Einberufung verzichten.

Für Anträge und Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

(6) Den Vorsitz der HV führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Er ernennt einen Schriftführer für die HV.

Über die HV ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben wird. Es ist dem Vorstand innerhalb von vier Wochen und den Mitgliedern innerhalb weiterer vier Wochen zuzuleiten und der folgenden HV zu Genehmigung vorzulegen.

(7) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die HV wählt mindestens zwei Vorstandsmitglieder in einzelnen Wahlgängen:

1. den Vorsitzenden
  2. den stellvertretenden Vorsitzenden
- sowie bis zu zwei weitere Vorstände

Der Vorstand kann bis zu drei ehrenamtliche Beisitzer für die Ausübung seiner Tätigkeit bestimmen.

(8) Der Vorstand bestellt durch Vertrag die Leitung der Jugend- und Bildungsstätte sowie weitere Mitarbeiter nach Bedarf und Belegungsstand der Bildungsstätte und paßt diesen permanent an.

(9) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt - auch nach Ablauf seiner Amtszeit - bis zu einer Neuwahl im Amt.

(10) Zur Vertretung im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils allein berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende soll seine Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden ausüben. Rechtsgeschäfte können auf die Leitung der Bildungsstätte übertragen werden.

(11) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende sowie der Stellvertreter anwesend ist. Entscheidungen und Entschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit getroffen. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende im Interesse der Kostenersparnis die Stellungnahme des anderen Vorstandsmitglieds sowie eventuell bestellter Beisitzer schriftlich einholen. Hierbei ist zur Gültigkeit eines Beschlusses die Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Beschlüsse außerhalb des regelmäßigen Verwaltungsbetriebes sind zu protokollieren.

Der Vorstand kann Referenten für besonderer Arbeitsgebiete ernennen und sie nach Bedarf ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.

#### **§ 4 Geschäftsjahr, Abschlußprüfung und Beiträge**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die HV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Abschlußprüfer und zwei Stellvertreter, die jeweils zu zweit den Jahresabschluß des Vorstands für die jeweils vergangenen zwei Geschäftsjahre prüfen und der nächsten ordentlichen HV einen Bericht vorlegen.

(3) Die HV bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das kommende Geschäftsjahr.

#### **§ 5 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer dafür einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem „HILFSWERK der Deutschen Unitarier e. V.“, im Falle der Ausschlagung der „Deutsche Unitarier Religionsgemeinschaft e. V.“ und danach einer anderen als gemeinnützig anerkannten Organisation oder Einrichtung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige

Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden muß. Hierüber beschließt die den Verein auflösende HV.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

geändert und neu gefasst am 21. Juni 2009 von der Hauptversammlung

Klingberg, 21. Juni 2009

\_\_\_\_\_  
Horst Prem (Vorsitzender des Vorstands)

\_\_\_\_\_  
Heide Kassel (stellv. Vorsitzende des Vorstands)

\_\_\_\_\_  
Wigmar Bressel (Vorstand)

\_\_\_\_\_  
Gero Bressel (Vorstand)

## **Erläuterungen zu TOP ... (Änderung der Satzung)**

Es werden zur Änderung vorgeschlagen:

§ 3 (1) Organe: Verlängerung des HV-Turnus auf zwei Jahre im Regelfall

§ 3 (7) Organe: „Kann“-Regelung betreffend die Vorstandsgröße wegen der Erfahrungen bei den vergangenen Kandidaten-Suchen

§ 3 (10) Organe: Anpassung an die Forderungen der Geschäftsbanken betreffend die Zusammenarbeit mit der Bildungsstätten-Leitung („Rechtsgeschäfte können übertragen werden.“)

§ 5 (2) ...oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke...